

Ermittlungsblatt I

Ermittlung der „Allgemeinen Lage“

ohne Berücksichtigung von Brandursachen

**Beurteilung der Erfolgsaussichten
der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit**

Anwendung bei Orten und Ortsteilen

Erläuterungen

Die Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ ist eine „Bestandsaufnahme“ der lagemäßigen und baulichen Eigenart des Schutzbereichs (Punkt 1 mit 6), seiner Löschwasserversorgung und der organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung (Punkt 7 mit 9) sowie der besonderen Umstände, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Die Bewertung dieser Punkte in 10 Bewertungsgruppen ermöglicht die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit. Nachdem von Annäherungswerten ausgegangen wird, kann im Ergebnis – „spezifische Brandausweitung“ und „Löscherefolgsklasse“ – ebenfalls nur ein durchschnittlicher Annäherungswert nach der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt Hinweise, wo Verbesserungen

des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Sie wird damit auch zu einer der Grundlagen für die Aussage, inwieweit im beurteilten Schutzbereich „Brände wirksam bekämpft werden“ können (vgl. Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 1). Die wichtigsten Gesichtspunkte für die Beurteilung sind im Merkblatt „Feuerlöschtaktik“ aufgeführt.

Orte und ihre räumlich getrennten Ortsteile werden grundsätzlich getrennt beurteilt. Orte, die wegen ihrer Größe nur mit Schwierigkeiten in einem einzigen Ermittlungszug beurteilt werden könnten und Orte mit ausgeprägten Unterschieden in Bebauung, Nutzung oder Höhenlage werden in Beurteilungsbereiche (Ortsteile) unterteilt. Die Beurteilungsbereiche sollen durch Brandschneisen voneinander getrennt sein und für sich jeweils möglichst gleichartige Löschwasserversorgung aufweisen.

Die Breite solcher Brandschneisen soll bei Bauartklasse I der Summe der beiden Traufhöhen gegenüberliegender Straßenfronten entsprechen. Bauartklasse II erhält einen Zuschlag von 10 m, Bauartklasse III und IV einen solchen von 20 m. Gehören gegenüberliegende Straßenfronten zu verschiedenen Bauartklassen, so hat die Bemessung nach der ungünstigsten Bauartklasse zu erfolgen. Liegt einer Straßenfront ein Lager brennbarer Stoffe gegenüber, lautet die Rechnung: doppelte Traufhöhe + 20 m, soweit nicht breitere Schutzstreifen vorgeschrieben sind.

Bei gemischter Bebauung (Punkt 1), Bauweise (Punkt 3) und Nutzung (Punkt 4) wird bei 2 Werten der ungünstigere Wert verwendet, wenn dessen Anteil ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) übersteigt. Bei mehr als 2 Werten ist der ungünstigste Wert zu verwenden, ein günstigerer nur dann, wenn dessen Anteil mehr als vier Fünftel ($\frac{4}{5}$) beträgt. Grenzfälle, bei denen Einzelobjekte oder Teile des Schutzbereichs bei Anwendung dieses Schlüssels nicht oder nicht genügend berücksichtigt erscheinen, können bei Punkt 10 besonders bewertet werden.

Schutzbereiche (Orte und Ortsteile) und Schutzobjekte (Einzelobjekte) werden nach den gleichen Ermittlungsgrundsätzen, jedoch unter Verwendung verschiedener Ermittlungsblätter beurteilt (Ermittlungsblatt I für Orte und Ortsteile, Ermittlungsblatt II für Einzelobjekte). Als Hilfsmittel für die Beurteilung des Kräfte- und Löschwasserbedarfs dient der Richtwertschieber, dessen Anwendung im Richtwertblatt

erläutert wird (Beilage). Bei Überprüfung des Brandschutzes des gesamten Gemeindegebiets ist in der Regel folgendermaßen zu verfahren:

Schutzbereiche

1. Gesamtes Gemeindegebiet gemäß den Erläuterungen in Schutzbereiche (= Beurteilungsbereiche) aufteilen und nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes I für Orte und Ortsteile beurteilen und bewerten. Die Beurteilung und Bewertung soll zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers nach Erfahrung und Ermessen des Ermittlers erfolgen.
2. Die Brandempfindlichkeit des Schutzbereichs nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).
3. Punkt 9 (Einsatzkräfte¹) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).
4. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 3) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt I gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für den Schutzbereich bestimmen.

Schutzobjekte

5. Wichtige und schwierig erscheinende Schutzobjekte (Einzelobjekte, einzeln oder innerhalb eines Ortes oder Ortsteils liegend) nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes II für Einzelobjekte beurteilen und bewerten – ebenfalls zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers.
6. Die Brandempfindlichkeit des Schutzobjekts nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).
7. Punkt 9 (Einsatzkräfte¹) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) ebenfalls mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).
8. Gegenkontrolle der festgestellten Richtwerte durch Taktik am Objekt unter Annahme möglichst extremer (schwieriger) „Besonderer Lagen“, evtl. ergänzt durch Übungen.

¹) bisher „Löschhilfe“

9. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 7) und der Gegenkontrolle (Ziff. 8) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt II gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für das Schutzobjekt bestimmen.

Gesamtes Gemeindegebiet

10. Die Beurteilung des gesamten Gemeindegebiets setzt sich aus den getrennt durchgeführten Beurteilungen der einzelnen Schutzbereiche und Schutzobjekte zusammen. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt, jeweils getrennt für jeden Schutzbereich und jedes Schutzobjekt, entsprechende Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Dabei sind zu unterscheiden:

a) Punkte, die sich auf die lagemäßige und bauliche Eigenart des Schutzbereichs oder Schutzobjekts (Punkt 1 mit 6) sowie auf die besonderen Umstände beziehen, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Sie erstrecken sich in der Regel ausschließlich auf diese Schutzbereiche und Schutzobjekte selbst. Dies gilt auch für Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben.

b) Punkte, welche die Löschwasserversorgung (Punkt 7) sowie die organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung betreffen (Punkt 8 und 9). Sie können in der Regel nicht allein aus der Schau einzelner Schutzbereiche und Schutzobjekte betrachtet werden. Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben, werden deshalb zweckmäßig für das gesamte Gemeindegebiet möglichst auf einen einheitlichen Nenner gebracht. Als Maßstab hierfür und die daraus abzuleitenden Maßnahmen gilt in der Regel der Schutzbereich oder das Schutzobjekt mit dem ungünstigsten Ergebnis, vor allem hinsichtlich des Kräfte- und Löschwasserbedarfs.